

Lesefassung mit Stand vom 02.12.2024

Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ (Umlagesatzung –US-) vom 31.05.2021, zuletzt geändert am 02.12.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“, „Tanger“, „Milde/ Biese“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge (Flächen- und Erschwernisbeitrag), die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig

heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1 und Satz 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht.

- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Wechsels des Umlageschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle des Wechsels des Umlageschuldners im Verlauf des Erhebungszeitraumes geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Schuldner über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Wechsel des Umlageschuldners erfolgt ist.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 4 Satz 3 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Setzen die Unterhaltungsverbände gegenüber der Hansestadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Hansestadt Stendal gegenüber dem Umlageschuldner ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Umlage des Erschwernisbeitrages wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke, welche der Berechnung der Grundstücksfläche für die Umlage des Flächenbeitrages zu Grunde gelegt werden.
Die Verwaltungskosten werden auf 100% der im Umlagebescheid ausgewiesenen Umlagehöhe (Summe aus Umlage Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.

- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut Satzungen der Verbände:

a) UHV „Uchte“	10,95 % des Gesamtbeitrages
b) UHV „Tanger“	10,00 % des Gesamtbeitrages
c) UHV „Milde/Biese“	10,00 % des Gesamtbeitrages

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2024

a) UHV „Uchte“	14,4822 EUR/ha	(0,00144822 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	8,6030 EUR/ha	(0,00086030 EUR/m ²)
c) UHV „Milde/Biese“	13,411990 EUR/ha	(0,0013411990 EUR/m ²)
d) UHV „Untere Ohre“	9,0200 EUR/ha	(0,00090200 EUR/m ²)

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2024

a) UHV „Uchte“	19,7266 EUR/ha	(0,00197266 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	4,8131 EUR/ha	(0,00048131 EUR/m ²)
c) UHV „Milde/Biese“	74,5954 EUR/ha	(0,00745954 EUR/m ²)

- (3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2024

1,28 € / pro Flurstück.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheide), solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere

dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Stendal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.
- (2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Stendal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft (letzte Änderung trat zum 01.01.2024 in Kraft).